

38. Kann die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, im §. 272 St.G.B.'s darin gefunden werden, daß der Thäter das Vergehen gegen den §. 271 St.G.B.'s für eine zugesagte oder gewährte Belohnung begeht?  
St.G.B. §§. 271. 272. 49a.

II. Straffenat. Urt. v. 9. Oktober 1888 g. F. Rep. 1806/88.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte hatte den Studenten D. schriftlich und mündlich aufgefordert, gegen eine Belohnung unter seinem, des Angeklagten, Namen die Prüfung für die Prima eines Gymnasiums und das Abgangszeugnis auf einem Gymnasium zu machen, damit der Angeklagte die erlangten Zeugnisse für sich Behörden gegenüber verwerten könne. Die Strafkammer sprach von der deshalb aus §. 49a St.G.B.'s erhobenen Anklage frei, indem sie thatsächlich feststellte, daß dem Angeklagten selbst ein Vermögensvorteil durch die Zeugnisse nicht habe verschafft werden sollen, auf seiten des D. aber die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, darin nicht fand, daß er das Vergehen gegen §. 271 St.G.B.'s, wenn er es begangen, gegen Belohnung begangen haben würde.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben aus nachfolgenden

Gründen:

Die Strafkammer geht richtig davon aus, daß, wenn D. die Prüfungen unter fremdem Namen abgelegt und die Zeugnisse erlangt hätte, er das Vergehen gegen §. 271 St.G.B.'s begangen haben würde, das Anführen des Angeklagten an ihn daher die Aufforderung zu diesem Vergehen enthielt, die aber als Aufforderung zu einem Vergehen nach §. 49a St.G.B.'s straflos war. Daß dies Vergehen bestimmt gewesen sei, dem Angeklagten einen Vermögensvorteil zu verschaffen — die Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, kommt überhaupt nicht in Betracht —, und daß deshalb das Vergehen sich als Verbrechen im Sinne des §. 272 St.G.B.'s charakterisiere, verneint das erste Urteil aus tatsächlichen Gründen, welche in dieser Instanz nicht anfechtbar sind. . . .

Es fragt sich deshalb nur, ob das erschwerende Thatbestandsmoment des §. 272 St.G.B.'s, welches das Vergehen des §. 271 zu einem Verbrechen im Sinne des §. 1 Abs. 1. §. 49a St.G.B.'s gestaltet, die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, dadurch hergestellt würde, daß D. das Vergehen des §. 271 gegen Belohnung beging. Dem steht der von der Gegenerklärung auf die Revision geltend gemachte Umstand, daß dann bei der mündlichen Aufforderung gegen Belohnung ein Thatbestandsmoment der strafbaren Aufforderung mit einem Thatbestandsmomente des Verbrechens, zu welchem aufgefordert, zusammenfallen würde, allein nicht entgegen. Der §. 49a St.G.B.'s straft allerdings nur die Aufforderung zu einem Verbrechen und setzt damit voraus, daß die Handlung, zu der aufgefordert wird, in derjenigen Gestalt, in der sie in der Aufforderung erscheint, die Merkmale eines Verbrechens im Sinne des §. 1 Abs. 1 St.G.B.'s trägt. Dies ist in Wirklichkeit aber auch der Fall, wenn die Handlung, zu der aufgefordert, durch die Begehung gegen Belohnung zum Verbrechen wird, und die Begehung gegen Belohnung in der Aufforderung dem Aufgeforderten angeschlossen wird. Die Aufforderung selbst läßt in solchem Falle sowohl für den Auffordernden, wie für den Aufgeforderten die Merkmale des Verbrechens erkennen. Der Strafkammer ist aber auch darin nicht beizutreten, daß die Verübung des Vergehens der Urkunden=

fälschung im §. 271 gegen Gewährung oder Zusage eines Lohnes nicht unter den §. 272 St.G.B.'s fällt.

Das Wesen des Vergehens gegen den §. 271 St.G.B.'s besteht darin, daß eine öffentliche Urkunde mit falschem Inhalte hergestellt wird. Das Gesetz straft denjenigen, der dies vorsätzlich, d. h. mit dem rechtswidrigen Wissen und Wollen bewirkt, daß etwas Falsches öffentlich beurkundet werde. Einen weitergehenden Zweck des Thäters fordert das Gesetz im §. 271 nicht. Geht dagegen der rechtswidrige Wille des Thäters nicht bloß dahin, daß etwas Falsches öffentlich beurkundet werde, sondern dahin, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so straft das Gesetz im §. 272 die That wegen dieses schwereren, gefährlicheren Dolus als Verbrechen. Daß die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, im §. 272 nur in dem Sinne aufzufassen, daß der Vermögensvorteil durch die Benützung der falschen öffentlichen Beurkundung erstrebt sein, der Vermögensvorteil, falls er erreicht, in ursächlichem Zusammenhange mit dem falschen Inhalte der Beurkundung stehen muß, wie der erste Richter in Übereinstimmung mit einer in der Litteratur und in der Praxis mehrfach aufgetretenen Ansicht,

Goldtammer, Archiv Bd. 2 S. 266; Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche zu §. 268 Anm. 2 a. E., zu §. 272 Anm. 1 Abs. 2,

annimmt, folgt weder aus dem Wortlaute des Gesetzes, noch aus dem strafrechtlichen Begriffe der Absicht, noch aus der besonderen Natur der im §. 272 mit Strafe bedrohten That. Der Wortlaut des §. 272 St.G.B.'s fordert weiter nichts, als daß die einfache That des §. 271 vom Thäter in der Absicht begangen wird, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, d. h. daß die That des §. 271 nach dem Motive des Thäters bei ihrer Begehung dem Thäter als Mittel zur Erlangung eines Vermögensvorteiles dienen soll. Die That muß im Bewußtsein des Thäters im Zusammenhange stehen mit einem Vermögensvorteile, den er erstrebt, und ein solcher Zusammenhang liegt auch dann vor, wenn die Verübung der That die Gegenleistung für eine zugesagte, versprochene, gewährte Belohnung ist. Auch in solchem Falle ist der verbrecherische Wille auf den Erfolg des Vermögensvorteiles als ursächliche Folge der That gerichtet und damit der strafrechtliche Begriff der Absicht erfüllt. Daß der Vermögensvorteil durch die

falsche öffentliche Beurkundung, d. h. das Produkt der strafbaren Thätigkeit im §. 271, den falschen Inhalt, die Benutzung der falschen öffentlichen Beurkundung erstrebt sein müsse, sagt das Gesetz jedenfalls nicht. Sein Sinn, oder die besondere strafrechtliche Natur der That des §. 271 fordert eine solche einschränkende Auslegung des §. 272 St.G.B.'s nicht. Das strafbare Moment in der That des §. 271 liegt in der Gefährdung der Sicherheit und Glaubwürdigkeit öffentlicher Beurkundung. Diese Gefährdung durch die That des §. 271 ist an sich unabhängig davon, ob von der falschen Beurkundung Gebrauch gemacht wird oder nicht, und zu welchem Zwecke von derselben Gebrauch gemacht werden soll. Das Gesetz fordert solch Gebrauchmachen denn auch für den Thatbestand des Vergehens im §. 271 ebensowenig, wie im §. 272 St.G.B.'s. Die Gefahr aus falscher öffentlicher Beurkundung kann wachsen und deshalb den Gesetzgeber zu schwererer Strafe bestimmen, wenn die Beurkundung zu gewinnsüchtigen Zwecken benutzt werden soll. Aber auch die Gefährdung aus gewinnsüchtigem Motiv, wie sie bei der Verübung der That des §. 271 gegen Lohn vorliegt, konnte den Gesetzgeber zu einer schwereren Strafe bestimmen, um dem größeren Anreize zur That, welcher in der Aussicht auf den Lohn liegt, durch eine schwerere Abmahnung entgegenzutreten, selbst abgesehen davon, daß strafbares Handeln gegen Lohn stets als eine verwerflichere Handlung erscheint. Deshalb sind auch nach dem inneren Grunde des Gesetzes beide Fälle unter die schwerere Strafvorschrift des §. 272 zu stellen.

In dem ähnlichen Falle des §. 349 St.G.B.'s hat das Reichsgericht deshalb keine Bedenken getragen, auf die Verübung der That des §. 348 durch den Beamten infolge Bestechung die schwerere Strafvorschrift des §. 349 anzuwenden.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 713.

Diese Entscheidung tritt mit dem Urteile des Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 277,

nicht in Widerspruch, weil es sich dort um das Vergehen des Betruges handelte, bei welchem das Thatbestandsmoment der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, mit den Thatbestandsmomenten der Täuschung und Vermögensbeschädigung in

solchem Zusammenhange steht, daß es nur vorliegen kann, wenn der Vermögensvorteil auf Kosten des Betrogenen erstrebt wird, daher notwendig fortfällt, wo der Thäter (Betrüger) nicht solchen Vermögensvorteil, sondern lediglich die ihm von einem Dritten zugesagte Belohnung erlangen will.